

Europa Aktuell 3/2019

Grenzregionen: b-solutions hilft Hürden abbauen

Das von EU-Kommission (GD REGIO) und dem Europäischen Verband der Grenzregionen geschaffene Programm b-solutions hilft kooperationswilligen Grenzregionen auch dieses Jahr, Lösungsansätze für die Überwindung rechtlicher oder administrativer Hürden zu finden. Gemeinden, Euregios oder Verbände der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit können sich bewerben.

Die Zusammenarbeit über Landesgrenzen hinweg sollte in der EU eigentlich kein Problem darstellen, es gibt bereits viele [Beispiele](#), wo Gemeinden bzw. Regionen grenzüberschreitend kooperieren. Oft im Gesundheitsbereich, bei Kindergärten, Freizeiteinrichtungen, der Errichtung von Infrastruktur uvm. Behindert werden sinnvolle Arten der Zusammenarbeit auf lokaler Ebene mitunter durch nationales Recht bzw. Verwaltungsvorschriften. Der nun wieder ausgeschriebene [Aufruf für b-solutions](#) zielt auf grenzüberschreitende Projektideen, deren Umsetzung an rechtlichen oder administrativen Hürden scheitert. Die ausgewählten Projekte werden einer eingehenden Problemanalyse unterzogen und erhalten fundierte Rechtsauskunft über die mögliche Projektumsetzung und die dafür einzubeziehenden Stellen bzw. Behörden.

Gesucht sind Projekte in den Bereichen Beschäftigung, Gesundheit, Verkehr, Mehrsprachigkeit, institutionelle Zusammenarbeit, Informationsdienste, E-Government, Datensammlung/grenzüberschreitende Datenbanken.

Interessierte Gemeinden können bis 15. März einen Antrag stellen, die Ergebnisse der ausgewählten Projekte werden veröffentlicht und sollten grundsätzlich replizierbar sein.

https://docs.wixstatic.com/ugd/8f68c1_0c4c50a857a74bca91427d9f2907b22f.pdf

EU-Katastrophenschutz: Einigung zwischen Rat und Parlament

Noch rechtzeitig in dieser Mandatsperiode einigten sich Rat und Parlament auf eine Reform des EU-Katastrophenschutzes. Nationale Kompetenzen bleiben unberührt, im Ernstfall verfügt die EU aber über eine sofort verfügbare Kapazitätsreserve.

Grundsätzlich geht es beim [europäischen Katastrophenschutz](#) um eine bessere Zusammenarbeit von EU und Mitgliedstaaten sowie die Koordinierung der verschiedenen, im Katastrophenfall zum Einsatz kommenden Systeme. Der Ausgangspunkt für die [Weiterentwicklung der EU-Katastrophenhilfe](#) hin zu RescEU waren die verheerenden Waldbrände der letzten Sommer, bei denen der bisherige Katastrophenschutzpool der Europäischen Union an seine Grenzen stieß. Insbesondere

Spezialgerät fehlte, da z.B. national verfügbare Löschflugzeuge wegen Eigenbedarfs nicht an EU-Nachbarn verliehen werden konnten.

Der europäische Katastrophenschutzpool basiert weiterhin in erster Linie auf der Meldung nationaler Kapazitäten, die anderen EU-Mitgliedern zu Hilfe kommen könnten. Neu ist die Anschaffung technischer Ausrüstung für den EU-Pool. Die Kommission legt fest, in welchen Bereichen (Waldbrandbekämpfung, biologische, chemische, radiologische oder nukleare Bedrohungen, Notfallmedizin) europäische Kapazitäten aufzubauen sind, einzelne Mitgliedstaaten können in Absprache mit der Kommission und unter Zuhilfenahme von EU-Mitteln entsprechendes Gerät anschaffen, die Verwaltung obliegt aber der EU-Kommission. Die Kommission entscheidet auch über den Einsatz im Fall gleichlautender Hilfsansuchen aus mehreren Ländern. Das aus EU-Mitteln beschaffte, gemietete oder geleaste Gerät ist Unionseinsätzen zur Verfügung zu stellen, diese gehen rein nationalen Einsätzen vor. D.h. auch wenn der beschaffende Mitgliedstaat das entsprechende Gerät grundsätzlich nutzen darf, muss er es im Fall eines Hilfsansuchens über RescEU dem Unionseinsatz zur Verfügung stellen.

Der neue Mechanismus soll daher keine Hängematte sein, jeder Mitgliedstaat bleibt für Katastrophenschutz auf seinem Territorium allein zuständig, RescEU kommt erst in außergewöhnlichen Situationen zum Einsatz. Mitgliedstaaten, die nachweislich mehrmals hintereinander nicht in der Lage sind, gleichgelagerte Ernstfälle zu bewältigen, sollen von der Kommission dabei unterstützt werden, nationale Lösungsmöglichkeiten zu finden und aufzubauen.

Das neue System soll bereits diesen Sommer anwendbar sein.

<http://www.europarl.europa.eu/news/en/headlines/society/20190213STO26335/disaster-management-boosting-the-eu-s-emergency-response>

Brexit: Bundeskanzleramt informiert

Der Brexit rückt näher und mit ihm die Unsicherheit. Welche Auswirkungen er auf die Gemeinden hat, ist von Land zu Land bzw. Region zu Region unterschiedlich. In Österreich dürften v.a. Fragen des Aufenthaltsrechts schlagend werden. Das Bundeskanzleramt fasst nun die wichtigsten Brexit-Informationen zusammen.

Am 30. März wird das Vereinigte Königreich voraussichtlich kein EU-Mitglied mehr sein, auch wenn die aktuellen Geschehnisse in Großbritannien Anlass zu Zweifeln geben. Da das ausverhandelte EU-Austrittsabkommen im britischen Unterhaus noch immer keine Zustimmung erhalten hat, steigt die Sorge vor einem unkontrollierten Brexit. Die österreichische Bundesregierung hat für diesen Fall ein Brexit-Sammelgesetz vorbereitet, welches die wichtigsten zu regelnden Rechtsmaterien abdecken wird. In den Gemeinden stellt sich v.a. die Frage nach dem Aufenthaltsrecht britischer Bürger. Hier gilt für den Brexit ohne Austrittsabkommen Folgendes: Briten und ihre Angehörigen, die weniger als fünf Jahre in Österreich leben, können eine „Rot-Weiß-Rot Karte Plus“ beantragen. Der Nachweis von Deutschkenntnissen ist dafür nicht zwingend erforderlich.

Briten, die bereits länger als fünf Jahre in Österreich leben, können um unbefristeten Aufenthalt ansuchen. Dafür sind der Nachweis des mindestens fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalts sowie Nachweis einer ortsüblichen Unterkunft, einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung sowie ausreichender finanzieller Mittel zu erbringen. Außerdem findet eine Sicherheitsüberprüfung statt.

Britische Staatsbürger können im Fall des Brexit nicht mehr an den EU-Wahlen am 26. Mai teilnehmen. Dies ist in den Wahlverzeichnissen zu berücksichtigen.

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/brexit>

EU-Urkundenverordnung in Kraft

Seit dem 16. Februar ist die EU-Urkundenverordnung direkt anwendbar. Für Gemeinden bedeutet dies, dass sie Urkunden aus anderen Mitgliedstaaten ohne Apostille oder Übersetzung akzeptieren müssen.

Die direkt anwendbare [EU-Urkundenverordnung](#) gilt seit 16. Februar in allen Mitgliedstaaten. Sie besagt, dass Dokumente und Urkunden, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der EU ausgestellt wurden, in jedem anderen EU-Mitgliedstaat akzeptiert werden müssen. Apostillen dürfen nicht mehr verlangt werden, das Verständnis ausländischer Urkunden wird durch die Einführung mehrsprachiger EU-Formulare, die jede zuständige Behörde auf Nachfrage ausstellen muss, erleichtert.

In den Anwendungsbereich der Verordnung fallen u.a. Urkunden, die folgende Sachverhalte betreffen: Geburt, Eheschließung, Ehescheidung, Wohnsitz, Abstammung, Adoption, Staatsangehörigkeit, Vorstrafenfreiheit, Tod.

Um die Echtheit von Urkunden zu schützen, sollen Ausstellungs- und Empfangsbehörde unmittelbar kooperieren. Dafür vorgesehen ist das Binnenmarkt-Informationssystem der EU, Gemeinden haben allerdings keinen direkten Zugang und müssen sich in Österreich an eine übergeordnete Behörde wenden.

https://e-justice.europa.eu/content_public_documents-551-de.do